

Vereinsatzung



§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Schwülper“.

Der Verein hat seinen Sitz in 38179 Schwülper, Schulstraße 1.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

Der Verein wurde am 31.05.1985 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Schwülper zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Absatz 1: Eintritt, sowie Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder vollgeschäftsfähige Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Formular zur Beitrittserklärung) der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum laut Beitrittserklärung. Ist kein Datum vermerkt, beginnt die Mitgliedschaft mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden.

Mitglieder, deren Kind/er nicht mehr in der Grundschule Schwülper betreut wird/werden, werden nicht automatisch aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Absatz 2: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(1) Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein zum Geschäftsjahresende (31.12.) austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft bleibt bis zur Kündigung aufrechterhalten.

(2) Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt bei einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als genehmigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

Absatz 3: Familienmitgliedschaft

Es ist möglich als Familie Mitglied im Verein zu werden. Dazu sind beim schriftlichen Antrag (Formular zur Beitrittserklärung) alle Familienmitglieder aufzulisten. Jedes volljährige Familienmitglied unterschreibt den schriftlichen Antrag (Formular zur Beitrittserklärung). Der Mitgliedsbeitrag wird dann pro Familie erhoben. Das Stimmrecht kann nur von einem Familienmitglied ausgeübt werden.

Absatz 4: Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird einmal jährlich eingezogen.

Bei Kündigung zum Geschäftsjahresende wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Förderausschuss.

Absatz 1: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(1) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch einfache Textform (Email) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitglieder-

versammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Der/Die Schriftführer*in erstellt ein Protokoll.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderung des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl von 3 Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören, für den Förderausschuss
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
6. Satzungsänderungen
7. Endgültige Entscheidung über Förderanträge, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat

Absatz 2: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.Vorsitzende*n
- 2.Vorsitzende*n
- Kassenführer*in
- stellvertretenden Kassenführer*in
- Schriftführer*in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand verabschiedet die vom Förderausschuss beantragten Förderungsanträge. Eine Ablehnung eines beantragten Förderungsantrages muss begründet werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Absatz 3: Der Förderausschuss

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, die eingehenden Förderanträge, die EUR 500,00 übersteigen, unter Berücksichtigung der Zweckbindung des Vereins, der vorhandenen Haushaltsmittel sowie der Dringlichkeit des Antrages, zu erörtern und nach Abstimmung und Mehrheitsfindung dem Vorstand zur Verabschiedung vorzulegen.

Über Anträge bis zur Höhe von EUR 500,00 entscheidet der Vorstand.

Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus

1. 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (die Wahlperiode beträgt 2 Jahre);
2. dem*der Vorsitzenden des Schulelternrates der Grundschule Schwülper oder entsprechendem*n Vertreter*in;
3. 2 Vorstandsmitgliedern
4. ein von der Schulleitung der Grundschule Schwülper zu benennendem Vertreter*in

Wenn ein vom Förderausschuss vorgelegter Förderantrag durch den Vorstand abgelehnt worden ist, muss der Ausschuss seinen Antrag erneut beraten. Stimmt der Vorstand weiterhin dem Votum des Förderausschusses nicht zu, so kann der Ausschuss vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderausschuss und Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Mitglieder haben in ihrer Beitrittserklärung die Geschäftsordnung anzuerkennen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Papenteich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Förderung, Bildung und Erziehung an der Grundschule Schwülper.

Gültig seit 28.8.2023